



Route des Cliniques 17 (pour envoi de colis / für Paketsendungen)  
Case postale  
1701 FRIBOURG, le 15 novembre 2005  
FREIBURG, den 15. November 2005

An die Gemeinden  
des Kantons Freiburg

Tél. 026 / 305 29 13  
Fax 026 / 305 29 09  
E-mail SSP@fr.ch  
<http://www.fr.ch/SSP>

N/réf. / U/Ref : PZ/TM/rs/Info comm 10 11 05\_all.doc  
V/réf. / I/ref :

## **Zustimmung zum Protokoll zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die zehn neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin, sehr geehrter Herr Ammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Damit Sie Ihren gesetzlichen Aufgaben in der Kontrolle des Anschlusses an die obligatorische Krankenpflegeversicherung nachkommen können, senden wir Ihnen einige nützliche Informationen über die Auswirkungen der Ausdehnung des obgenannten Abkommens, Informationen, die wir kürzlich vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erhalten haben.

Am 25. September 2005 hat das Volk dem Protokoll zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die zehn neuen Mitgliedstaaten der EU zugestimmt. Das Protokoll wird voraussichtlich am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Das Abkommen über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Freizügigkeitsabkommen), das auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist und das die Koordinierung der sozialen Sicherheit regelt, wird auf den 1. Januar 2006 auf die folgenden zehn neuen EU-Staaten ausgedehnt : Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Das hat zur Folge, dass die Koordinierungsvorschriften des Freizügigkeitsabkommens respektive der anwendbaren EG-Verordnungen, die bereits für die bisherigen EU-Staaten gelten, auch für diese neuen EU-Staaten zur Anwendung gelangen.

Was die Auswirkungen dieser Ausdehnung auf die Krankenversicherung betrifft, so hat das BAG an die folgenden wichtigsten Koordinationsregelungen erinnert :

Was die **Versicherungspflicht** anbelangt, sind neu folgende Personen mit Wohnsitz in einem dieser Staaten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz unterstellt :

- in der Schweiz erwerbstätige Personen und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen;
- Empfängerinnen und Empfänger einer schweizerischen Rente, wenn sie von ihrem Wohnsitzstaat keine Rente erhalten oder wenn in der Schweiz ausschliesslich oder länger als in anderen EG-Staaten (ohne Wohnsitzstaat) rentenversichert gewesen sind und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen (zu den schweizerischen Renten zählen die AHV-Renten, die IV-Renten, die Renten der Unfallversicherung und die Übergangrenten einer Pensionskasse);
- Empfängerinnen und Empfänger einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen;

- nicht erwerbstätige Familienangehörige von in der Schweiz arbeitenden und wohnenden Personen.

Nur Ungarn hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gewisse Personen, die dort wohnen und in der Schweiz versicherungspflichtig wären, in ihrem Land zu versichern und vom schweizerischen Obligatorium auszunehmen. Die in Ungarn wohnenden oben erwähnten nicht erwerbstätigen Familienangehörigen haben sich in Ungarn zu versichern. In Übereinstimmung mit den bereits für andere EG-Staaten geltenden Regelung wird in diesem Zusammenhang der Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen ergänzt.

Ab 2006 gelten die Koordinierungsregelungen auch für Staatsangehörige dieser neuen EU-Staaten, wenn sie in einem der bisherigen EU-Staaten Wohnsitz haben, zum Beispiel ein Pole, der in Deutschland wohnt und in der Schweiz als Grenzgänger arbeitet, ist neu auch in der Schweiz krankenversicherungspflichtig, er kann aber von seinem Optionsrecht Gebrauch machen und sich in Deutschland versichern lassen.

In der Regel geht das Koordinierungsrecht vom Grundsatz der Behandlung am Wohnort aus. In einem anderen Staat versicherte Personen erhalten die gleichen medizinischen Leistungen zu gleichen Bedingungen, wie wenn sie in dem Staat versichert wären, wo sie behandelt werden. Medizinische Behandlungen im Versicherungsland sind nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich, etwa während eines vorübergehenden Aufenthalts besteht Anspruch auf alle Sachleistungen, die sich unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Zudem wurde mit Ungarn eine Sonderregelung vereinbart. Personen, die in Ungarn wohnen und in der Schweiz krankenversichert sind, steht das Behandlungswahlrecht zu.

Ab dem 1. Januar 2006 gilt die **Leistungsaushilfe** (durch die gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn) auch zwischen den neuen EU-Staaten und der Schweiz. Deshalb müssen die **Krankenversicherer** ihren Versicherten für einen Aufenthalt in einem der neuen Staaten E Formulare ausstellen. Die europäische Krankenversicherungskarte ist ab dem 1. Januar 2006 auch für Reisen in die neuen EU-Staaten gültig. Wenn es den Krankenversicherern nicht möglich ist, die europäische Krankenversicherungskarte abzugeben, haben sie ab dem 1. Januar 2006 die provisorische Ersatzbescheinigung auszustellen. Zudem müssen die **Leistungserbringer** E Formulare von Versicherten aus den 10 neuen Mitgliedstaaten und ihre europäische Krankenversicherungskarte anerkennen. *In der Schweiz werden jedoch die europäischen Krankenversicherungskarten, die für Drittstaatsangehörige ausgestellt werden, nicht anerkannt.*

Die **Prämien** der neuen EU-Staaten fallen tiefer aus, als diejenigen der bisherigen Mitgliedstaaten (Prämienübersicht 2006 unter [www.praemien.admin.ch](http://www.praemien.admin.ch)).

Personen, die in einem der neuen EU-Staaten wohnen und in der Schweiz krankenversichert sind, haben ebenfalls Anspruch auf **Prämienverbilligung**, wenn sie in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben.

Diesbezüglich erinnern wir daran, dass die Erteilung der finanziellen Hilfe bestimmten Voraussetzungen unterliegt und die interessierten Personen sich in einer wirtschaftlich bescheidenen Situation befinden müssen. Das Formular für die Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und die Gesuche müssen an die kantonale AHV-Ausgleichskasse, Sektion Krankenversicherung, Postfach, 1762 Givisiez, gerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Patrice Zurich  
Amtsvorsteher

**Kopie zur Information :**

- Herrn François Brodard, Sektionschef Krankenversicherung/Mutterschaftsbeiträge, c/o AHV/IV/EO-Ausgleichskasse, Postfach, Givisiez ;
- Herrn François Mollard, Vorsteher des Kantonalen Sozialamts, intern.